

Satzung  
§ 1  
Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet: Badeteich Schönberg e.V. (nachfolgend Verein genannt).

§ 2  
Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Schönberg.

§ 3  
Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Schwimmsportes sowie anderer sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines öffentlichen Badeteiches in der Stadt Schönberg, durch den Einsatz von Übungsleitern oder durch die Erteilung von Schwimmkursen.

(3) Das Angebot zur Nutzung des Badeteiches erfolgt gegen Entgelt im Rahmen eines Zweckbetriebes gemäß § 65 Abgabenordnung.

§ 4  
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins, die in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge und Spendengelder zusammenkommen, sowie die eingenommenen Eintrittsgelder beim Betrieb des Badeteiches dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf für eine Tätigkeit zugunsten des Vereins durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 5  
Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt mit einer Frist von vier

Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und/oder Interessen des Vereins gröblichst verstoßen hat und/oder sein Verbleiben im Verein dessen Ansehen schädigen kann.

## §6 Mitgliederversammlung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich bzw. per Mail unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben bzw. übersendet werden. Über die Zulassung von Anträgen der Mitglieder, die noch nachträglich auf die endgültige Tagesordnung gesetzt und zur Abstimmung gestellt werden sollen, wird auf der Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit entschieden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:  
den Jahresabschluss  
die Entlastung des Vorstandes  
die Wahl des Vorstandes  
die Wahl zweier Rechnungsprüfer für zwei Jahre  
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge  
die gestellten Anträge

Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, bei der Änderung des Vereinszwecks der Zustimmung aller Mitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus 5 Mitgliedern. Der Ausschuss für Kultur der Stadt Schönberg ist berechtigt, eine weitere Person als beratendes Vorstandsmitglied aus seiner Mitte zu benennen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Beisitzer. Vorsitzender und Schatzmeister werden einzeln, die weiteren Mitglieder des Vorstandes im Block gewählt.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt, wobei einer hiervon stets der Vorsitzende sein muss.

(3) Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig dessen Angestellte sind, können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat darüber hinaus die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die erforderlichen Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitern des Vereins zu regeln.

(5) Zur Entlastung der Vorstandsgeschäfte kann ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB als Geschäftsführer für Geschäfte der laufenden Verwaltung und Vertretung des Vereins nach außen bestellt werden.

(6) Der vorstehend genannte besondere Vertreter wird für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes bestimmt.

#### § 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung frei festgesetzt wird.

(2) Die zu zahlenden Beiträge sollen im Bankeinzugsverfahren jeweils am 2. Januar und am 1. Juli für das folgende Halbjahr erhoben werden. Für das zweite Halbjahr 1996 erfolgt der Einzug im September 1996.

#### § 9 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Finanzierung des Schulschwimmsports.

Schönberg, den 13.08.1996 / 15.04.1998 / 16.11.2006 / 20.02.2013